

Vorblatt

Ziel

Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen durch eine geeignete Versorgungsstruktur auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Anpassung der Vorgaben für Einkaufszentren aufgrund einer Evaluierung und Aktualisierung der Planungsgrundlagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Gemeindestrukturreform 2015.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur erlassen wird (Einkaufszentrenverordnung)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Das Sachprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung 2011, in der Folge auch kurz Verordnung genannt) wurde zuletzt 2011 novelliert (Landesgesetzblatt Nummer 58/2011).

Das grundsätzliche Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen durch eine geeignete Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene. Dies entspricht dem Konzept der zentralen Orte, wonach ein räumlich-funktionell abgestuftes Netz von Versorgungsschwerpunkten der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit („pendelfähige Distanz“) zur Verfügung stehen soll. Die zentralörtliche Gliederung hat gem. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2009 in folgenden Kategorien zu erfolgen:

1. **Kernstädte**, das sind Städte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Ausnahmebedarfes der Bevölkerung des Landes;
2. **regionale Zentren**, das sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfes der Bevölkerung einer Region;
3. **regionale Nebenzentren** ergänzen die regionalen Zentren, um das Güter- und Leistungsangebot der regionalen Zentren in allen Regionsteilen sicherzustellen;
4. **teilregionale Versorgungszentren** (Anmerkung: in den Regionalen Entwicklungsprogrammen 2016 als Teilregionale Zentren bezeichnet), das sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Grundbedarfes der Bevölkerung mehrerer Gemeinden beziehungsweise einer Kleinregion.

Der wesentliche Regelungsgegenstand der Verordnung ist die Zuordnung von Verkaufsflächen-Größenklassen in Abhängigkeit von der Zentralitätseinstufung einer Gemeinde nach dem Landesentwicklungsprogramm bzw. Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO).

Zentrale Orte:

LEP 2009	Kernstadt, Regionale Zentren, Regionale Nebenzentren
REPROs 2016	Teilregionale Zentren (entspricht Teilregionalen Versorgungszentren in der Einkaufszentrenverordnung)

Verkaufsflächen-Größenklassen gemäß Einkaufszentrenverordnung:

Zentralörtliche Funktion gemäß § 3 Abs. 5 Landesentwicklungsprogramm - LEP 2009		Maximal zulässige Verkaufsflächen für Einkaufszentren 1 und 2	davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ ²
1.	Kernstadt Graz	keine Flächenbeschränkung	5.000 m ²
2.	Regionale Zentren Leoben, Bruck/Kapfenberg	20.000 m ²	4.000 m ²
3.	Regionale Zentren Bad Radkersburg, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz, Judenburg/ Knittelfeld, Liezen, Mürzzuschlag, Voitsberg/ Köflach, Weiz/ Gleisdorf	15.000 m ²	3.000 m ²
4.	Regionales Zentrum Murau, Regionale Nebenzentren Bad Aussee, Eisenerz, Schladming und teilregionale Versorgungszentren mit mehr als 5.000 Einwohnern	5.000 m ²	1.000 m ²
5.	Regionale Nebenzentren Mariazell, Neumarkt, Birkfeld, Gröbming, St. Gallen und sonstige teilregionale Versorgungszentren	2.000 m ²	800 m ²

Aktueller Stand der Planungsgrundlagen

Seit Inkrafttreten des

- Landesentwicklungsprogramms 2009,
- des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 sowie
- der letzten Novelle des Sachprogrammes zur Versorgungsinfrastruktur 2011

wurden bedeutende Maßnahmen hinsichtlich der Gliederung des Landes Steiermark, der Gliederung bezüglich Zentraler Orte sowie im Bereich der Planung auf regionaler Ebene umgesetzt.

1. Die Bezirksstruktur wurde durch die Zusammenführung folgender Bezirke verändert:

Feldbach und Radkersburg	Bezirk Südoststeiermark
Judenburg und Knittelfeld	Bezirk Murtal
Bruck an der Mur und Mürzzuschlag	Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
Hartberg und Fürstenfeld	Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

2. Im Bereich der Regionalplanung wurden als Planungsregionen die sieben Regionen gem. LEP 2009, nunmehr gem. Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 - StLREG 2018 festgelegt:

1. Liezen, bestehend aus dem politischen Bezirk Liezen,
2. Obersteiermark Ost, bestehend aus den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Leoben,
3. Obersteiermark West, bestehend aus den politischen Bezirken Murau und Murtal,
4. Oststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Weiz,
5. Südoststeiermark, bestehend aus dem politischen Bezirk Südoststeiermark,
6. Südweststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz und
7. Steirischer Zentralraum, bestehend aus der Stadt Graz und den politischen Bezirken Graz-Umgebung und Voitsberg.

3. Durch die Gemeindestrukturreform (GSR) 2015 wurden die Verwaltungsgrenzen in der Steiermark erheblich verändert, wobei grundsätzlich die Zuordnung von Umlandgemeinden zu „ihrem“ zentralen Ort erfolgte. In vielen Fällen wurden somit in Bezug auf die EZ-Verordnung Versorgungsbereiche eines Zentralen Ortes (mehrere Gemeinden) zu einer neuen Gemeinde. Eine detaillierte Analyse erfolgt im nachfolgenden Abschnitt „Analyse der Gemeindestrukturreform 2015“.

4. Im Juli 2016 traten flächendeckend überarbeitete Regionale Entwicklungsprogramme für die Regionen in Kraft. Es erfolgten eine Anpassung an die neue Struktur der Planungsregionen (früher: politische Bezirke), die Nachführung der Gemeindestrukturreform und eine Anpassung der Verordnungsinhalte auf Basis der Verwaltungspraxis sowie geänderter Planungsvoraussetzungen in den Gemeinden. Besonders hervorzuheben ist dabei betreffend die EZ-Verordnung die Einschränkung der zentralörtlichen Funktionen einer Gemeinde auf den im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkt (Sternsignatur). Da die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden flächenmäßig wesentlich vergrößert wurden, war diese räumliche Fokussierung auf den „zentralen Ort“ im Sinne von Siedlungsschwerpunkten erforderlich.

Analyse der Gemeindestrukturreform 2015

Die folgende Analyse zeigt die Veränderungen in der zentralörtlichen Einstufung von Gemeinden in Verbindung mit der EZ-Verordnung aufgrund der Gemeindestrukturreform sowie den neuen Regionalen Entwicklungsprogrammen.

Die unterste Ebene der zentralörtlichen Einstufung, die „Teilregionalen Zentren“, wurde nach Umsetzung der Gemeindestrukturreform in der Überarbeitung der Regionalen Entwicklungsprogramme 2015/2016 bereits berücksichtigt. Die in den Regionalen Entwicklungsprogrammen neu eingeführte Zuordnung der zentralörtlichen Funktion *auf den regionalen Siedlungsschwerpunkt* der jeweiligen Gemeinde trägt den wesentlich größeren Gemeinden Rechnung.

Insgesamt wurden in allen Regionen 116 Teilregionale Zentren in den REPROs 2016 festgelegt.

Dazu kommen auf Basis des LEP 2009 weitere 18 Regionale Zentren und 8 Regionale Nebenzentren.

Aus fachlicher Sicht hat sich in Bezug auf das Versorgungsangebot und den Einzugsbereich der zentralen Orte keine grundsätzliche Veränderung ergeben, da in erster Linie die Erreichbarkeit bzw. Distanz zur nächstliegenden Versorgungsinfrastruktur den Versorgungsbereich definiert. Insbesondere im Hinblick auf die Einkaufszentrenverordnung mit dem Regelungsgegenstand der zulässigen maximalen Verkaufsflächen in Einkaufszentren bestehen keine wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen.

Zu evaluieren sind die Veränderungen in der Klassifizierung der zentralen Orte nach der EZ-Verordnung, da bei der Klassifizierung bei den zentralen Orten in den Stufen 4 und 5 in bestimmten Fällen auf die Einwohnerzahl einer Gemeinde Bezug genommen wird.

4.	Regionales Zentrum Murau, Regionale Nebenzentren Bad Aussee, Eisenerz, Schladming und teilregionale Versorgungszentren mit mehr als 5.000 Einwohnern	5.000 m ²	1.000 m ²
5.	Regionale Nebenzentren Mariazell, Neumarkt, Birkfeld, Gröbming, St. Gallen und sonstige teilregionale Versorgungszentren	2.000 m ²	800 m ²

Folgende Tabelle zeigt jene zentralen Orte der Klassen 4 und 5 mit den jeweiligen Einwohnerzahlen vor und nach der Gemeindestrukturreform, welche durch die Gemeindestrukturreform bei der Erhöhung der **Einwohnerzahl die Grenze von 5.000 überschritten**.

Die Reihung erfolgt nach der aktuellen Klasse nach der EZ-Verordnung sowie alphabetisch.

Gemeinde	Zentralörtl. Einstufung		EZ - Klassifizierung nach GSR		EZ Klassifizierung vor GSR	
	Kategorie	Grundlage	Klasse nach GSR	Einwohner 2017	Klasse vor GSR	Einwohner 2012
Admont	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	5.049	5	2.494
Bad Gleichenberg	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	5.336	(kein REPRO)	2.238
Eggersdorf bei Graz	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	6.571	5	2.134
Eibiswald	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	6.575	5	1.399
Fehring	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	7.332	(kein REPRO)	3.040
Friedberg / Pinggau (Sonderfall)	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	5.756	5	2.563
Gnas	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	6.079	(kein REPRO)	1.918
Gratwein-Straßengel	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	12.914	5	3.682
Hitzendorf	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	7.121	5	3.635
Lieboch	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	5.060	5	4.740
Pöllau	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	6.057	5	2.083
Premstätten	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	5.934	5	3.706
Sankt Barbara	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	6.637	5	2.399
Sankt Ruprecht an der Raab	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	5.260	5	2.128
Schladming	Reg. Nebenzentrum	LEP 2009	4	6.715	4	4.371
Stainz	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	8.650	5	2.560
Wildon	Teilreg. Zentrum	REPRO 2016	4	5.312	5	2.601
Birkfeld	Reg. Nebenzentrum	LEP 2009	5	5.050	5	1.603
Neumarkt in der Steiermark	Reg. Nebenzentrum	LEP 2009	5	5.026	5	1.763

Das Analyseergebnis zeigt, dass 14 Teilregionale Zentren (inkl. Doppelstandort Friedberg/Pinggau) durch die Gemeindestrukturreform bzw. die erhöhte Einwohnerzahl von Kategorie 5 auf Kategorie 4 vorgerückt sind.

Ergänzend sind 3 Teilregionale Zentren im Bezirk Südoststeiermark hervorzuheben, für die bis 2016 im „Alt-Bezirk“ Feldbach kein Regionales Entwicklungsprogramm verordnet war.

Auffallend sind in der Tabelle die Regionalen Nebenzentren, die die Einwohnergrenze von 5.000 überschreiten, jedoch in der Klassifizierung der EZ-Verordnung unverändert bleiben:

Schladming: war aufgrund der namentlichen Festlegung in der EZ-Verordnung bereits in Klasse 4, obwohl weniger als 5.000 Einwohner zu verzeichnen waren. Dies ist begründet mit der Festlegung als Regionales Nebenzentrum gem. LEP 2009 sowie fachlich mit dem Güter- und Dienstleistungsangebot, dem großen Einzugsbereich und der räumlichen Distanz zum Regionalen Zentrum Liezen.

Birkfeld: auch Birkfeld erfüllt als Regionales Nebenzentrum eine wichtige zentralörtliche Funktion für ein Einzugsgebiet, das hohe Distanzen zum nächstgelegenen Regionalen Zentrum aufweist. Durch die Gemeindestrukturreform erhöhte sich die Einwohnerzahl der neuen Gemeinde Birkfeld über die Marke von 5.000, wobei jedoch der zentrale Versorgungsbereich, der Ort Birkfeld, grundsätzlich weiterhin räumlich eingegrenzt auf den Siedlungsschwerpunkt die Funktion erfüllt. Aufgrund der Festlegung im Landesentwicklungsprogramm als Regionales Nebenzentrum mit namentlicher Bezugnahme in der EZ-Verordnung verbleibt Birkfeld gemäß EZ-Verordnung in der Klasse 5.

Anzumerken ist, dass die Einstufung von Birkfeld als Regionales Nebenzentrum nicht allein auf der Versorgungsfunktion im Einzelhandel fußt, sondern aus der vielfältigen Definition der zentralen Orte zu begründen ist. In diesem Zusammenhang liegt die Bedeutung von Birkfeld vor Gemeinden wie z.B. Eggersdorf, Sankt Ruprecht an der Raab oder Wildon.

Neumarkt in der Steiermark: Für Neumarkt in der Steiermark gelten im Wesentlichen dieselben Rahmenbedingungen wie für Birkfeld.

Die vorliegende Änderung der Einkaufszentrenverordnung stellt weder eine Planung oder ein Programm dar, das eine verpflichtende Umweltprüfung bedingt, noch sind allein aufgrund der neuen Zuordnung der Nebenzentren mit den damit verbundenen Grenzwerten der zulässigen Verkaufsflächen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Gemeinden Birkfeld und Neumarkt können ohne die gegenständliche Änderung keine Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² realisieren. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu teilregionalen Versorgungszentren mit mehr als 5000 Einwohnern dar. Die Alternative wäre die Beantragung und Erlassung einer Einzelstandortverordnung auf Grundlage des § 31 Abs. 8 StROG 2010. Ein solches aufwendiges Verfahren hätte finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und auch auf den Haushalt der jeweiligen Gemeinde.

Ziele

Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen durch eine geeignete Versorgungsstruktur auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene.

Maßnahmen

Maßnahme: Anpassung der Vorgaben für Einkaufszentren

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Basis des aktuellen Standes der Planungsgrundlagen, der Gemeindestrukturreform 2015 sowie der neuen Regionalen Entwicklungsprogramme musste eine Anpassung der Klassifizierung der zentralen Orte in den Stufen 4 und 5 in Bezug auf die Einwohnerzahl der Gemeinden erfolgen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 2 (Punkt 4. und 5. der Tabelle zu § 2):

Hier erfolgt eine Anpassung der Vorgaben für Einkaufszentren unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Planungsgrundlagen, der Gemeindestrukturreform 2015 und der neuen Regionalen Entwicklungsprogramme.

Zu Z. 3 (§ 3a):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung der Verordnung.